

Stadt Voerde (Niederrhein)

Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 18 vom 14.06.2016

7. Jahrgang

Auflage: 20

Inhaltsverzeichnis:

	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)	Seite
1	<u>Berichtigung einer öffentlichen Bekanntmachung vom 16. 12. 2015</u> veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 47 vom 19. 12. 2015 der Stadt Voerde (Niederrhein) Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Voerde vom 15. 12. 2015	1-2

Berichtigung einer öffentlichen Bekanntmachung vom 16. 12. 2015

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 47 vom 19. 12. 2015 der Stadt Voerde (Niederrhein)

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Voerde vom 15. 12. 2015

Versehentlich wurde in § 2 (2) und § 5 (1) auf den § 10 dieser Satzung hingewiesen. Der richtige Hinweis muss auf den § 9 der BenGebO erfolgen.

§ 2 erhält folgende Textanpassung:

§ 2 Anmeldung, Bibliotheksausweis

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aushändigung des Bibliotheksausweises.
- (2) Der Bibliotheksausweis wird gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder anderer gleichwertiger amtlicher Ausweispapiere gegen eine Gebühr gem. § 9 dieser Satzung ausgestellt und ist ein Jahr ab Ausstellung gültig.
 - a. Der Einzel-Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und kann ausschließlich vom Inhaber für die Entleihung von Medien verwendet werden.
 - b. Der Familien-Bibliotheksausweis ist ausschließlich innerhalb der Familie eines Haushalts übertragbar und kann von Familienangehörigen des Entleihers verwendet werden. Zur Familie im Sinne dieser Benutzungs- und Gebührenordnung gehören Eltern, leibliche, Adoptiv- und Pflegekinder sowie Lebensgefährten eines Haushalts.
 - c. Der Tagesausweis ist nur auf einen Tag befristet. Mit ihm können nur in der Bibliothek vorhandene Medien entliehen werden. Leihfristverlängerung und Fernleihe sind ausgeschlossen.
- (3) Bei der Anmeldung von Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dieser verpflichtet sich damit zur Haftung für die aus dem Nutzungsverhältnis entstehenden Forderungen der Stadtbibliothek.
- (4) Alle zur Anmeldung erforderlichen Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Durch die eigenhändige Unterschrift auf der

Anmeldung erkennt der Nutzer bzw. bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter die Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Voerde an und stimmt der elektronischen Speicherung der Angaben zur Person zu.

- (5) Die Nutzer sind verpflichtet, der Stadtbibliothek Änderungen von Namen oder Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Der Verlust oder Diebstahl des Bibliotheksausweises ist sofort (persönlich, telefonisch, elektronisch per Mail) der Bibliothek zu melden, um missbräuchliche Benutzung zu verhindern. Für Schaden, der durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter. Dies gilt auch bis zur Bekanntgabe des Verlustes an die Stadtbibliothek.
- (7) Für die Ausstellung eines neuen Bibliotheksausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird eine Gebühr erhoben.
- (8) Im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung gem. § 8 dieser Satzung oder Fortfall der Benutzungsvoraussetzungen ist der Ausweis zurückzugeben. Eine Rückzahlung der vom Benutzer bereits entrichteten Benutzungsgebühren ist ausgeschlossen.

§ 5 erhält folgende Textanpassung:

**§ 5
Überschreiten der Leihfrist, Mahnung**

- (1) Bei Überschreitung der Leihfristen hat der Benutzer eine Versäumnisgebühr gem. § 9 dieser Satzung zu bezahlen. Die Versäumnisgebühr ist unabhängig davon zu bezahlen, ob der Benutzer eine schriftliche Mahnung erhalten hat. Sie wird gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingeklagt.
- (2) Die Rückgabe ausgeliehener Medien wird nach Überschreiten der Leihfrist gegebenenfalls im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigesteuert.
- (3) Alle schriftlichen Mahnungen werden zusätzlich mit den entstehenden Portokosten belegt.

Der Bürgermeister:

Haarmann